



17.03.21

Nummer 22

INHALT

SEITE

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 100. Änderung 136

Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

- Bekanntmachung einer Auslegung 137

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Herrn Markus Rohmann, Am Säumertor 1 ,94034 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von 2 zusätzlichen Wohneinheiten, Einbau von 6 Dachgauben und Anbau eines Aufzuges, Neustifter Str. 36 a, Flur-Nr. 52/6, Gemarkung Heining. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 138

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2021 d. von d. Stadt Passau verwalteten Stiftungen

140

Sparkasse Passau

- Kraftloserklärung Herrn und Frau Eduard Madaj, Therese Madaj 144

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, 3. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries 145

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 100. Änderung;**

(Sondergebiet „Therapeutische Begleitung am Langlebenhof“ mit Reitplatz, Sondergebiet „Schulsportanlage“ Freudenhain samt Turnhalle, Streuobstwiese und Ausgleichsflächen betreffend Flur-Nr. 130/2, Flur-Nr. 131, Flur-Nr. 133, Flur-Nr. 133/1, Flur-Nr. 133/2, Flur-Nr. 137/3, Flur-Nr. 137/4, Flur-Nr. 142, Flur-Nr. 142/1, Flur-Nr. 143/2, Flur-Nr. 143/3, Flur-Nr. 143/4 und Flur-Nr. 146 Gemarkung Hacklberg und Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 129/2, Flur-Nr. 130, Flur-Nr. 134, Flur-Nr. 134/5, Flur-Nr. 137/2, 129 und Flur-Nr. 143 Gemarkung Hacklberg)

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 12.02.2021 Nr. 34-4621-3-1-14 hat die Regierung von Niederbayern den Flächennutzungsplan, 100. Änderung der Stadt Passau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Passau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme während der Corona-Beschränkungen ausschließlich nach telefonischer Anmeldung möglich ist. Zudem ist die Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und Umweltbericht auch im Internet unter www.passau.de aufzufinden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Passau, den 03.03.2021
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Passau

Dorferneuerung Jägerwirth-Voglarn
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 18.02.2021 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Passau, Rathausplatz 2 u. 3, 94032 Passau, vom 30.03.2021 mit 30.04.2021 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>).

Passau, 17.03.2021

Bauordnungsamt
Rathausplatz 3
Weishäupl
105
396-197
396-296
helmut.weishaeupl@passau.de

10.03.2021
VE-59-2021

**Vollzug der Baugesetze;
Antrag von Herrn Markus Rohmann, Am Säumertor 1 ,94034 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von 2 zusätzlichen Wohneinheiten, Einbau von 6 Dachgauben und Anbau eines Aufzuges, Neustifter Str. 36 a, Flur-Nr. 52/6, Gemarkung Heining.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 10.03.2021 (BA-Nr. VE-59-2021) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid vor Erhebung der Klage Widerspruch einzulegen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 10.03.2021

S T A D T P A S S A U
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2021 der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen:**

I.

**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2021**

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 1.460.660
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 1.113.686

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.
Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten
Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 733.851
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 164.156

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€ 3.485.747
und den Aufwendungen mit	€ 3.435.241
somit Überschuss	€ 50.506
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€ 50.000

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf festgesetzt.	€	0

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf festgesetzt.	€	187.500

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	3.500
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	10.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	37.200
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	200.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

V.

Die o.a. Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Im Falle evtl. Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern bitten wir bezüglich der Einsichtnahme um vorherige Anmeldung unter Tel. 0851 396 292.

Passau, den 2. März 2021
STADT PASSAU
Oberbürgermeister
Jürgen Dupper

■ **Kraftloserklärung**

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstrasse, lautend auf

Herrn und Frau
Eduard Madaj
Therese Madaj
Graf-Zeppelin-Str. 10
94036 Passau
Sparkonto Nr. 3642200582

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 04.03.2021

Sparkasse Passau
Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, 3. Änderung, Gmkg. Hacklberg und Ries;
Bekanntmachung erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB
und § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg und Ries beschlossen.



Quelle: Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung

Die rechtsverbindliche Außenbereichssatzung „Neureut / Jägerreuth“, Gmkg. Hacklberg und Ries aus dem Jahr 2001 soll im nördlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 225 und 225/2 Gmkg. Ries geändert werden. Zwischen der gewachsenen Bebauung innerhalb der derzeitigen Außenbereichssatzung und den nördlichen, bereits außerhalb der Satzung liegenden, bestehenden Anwesen „Neureut 5 und 5 a“ besteht eine Baulücke, welche in den Geltungsbereich der Satzung mit aufgenommen werden soll. Im Zuge dessen sollen hier geeignete, dem Umfeld entsprechende Bauungen ermöglicht werden.

Nachdem die vorliegende Planung eine Nachverdichtung gem. § 13 a BauGB darstellt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die zwischenzeitlich durchgeführte öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderte einzelne Änderungen insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu den geplanten Parzellierungen, der Anzahl der angedachten Baufelder sowie zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

Der o.a. Satzungsentwurf wird aufgrund dieser Änderungen bzw. Ergänzungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Der o.a. Satzungsentwurf mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und das Gutachten können vom 26.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 iVm. § 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf

die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internet-Adresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden (möglichst nach vorheriger Anmeldung unter 0851/ 396 – 398) ggf. auch zur Niederschrift– jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Weitergehende Informationen werden unter 0851 / 396 – 398 erteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungs-planunberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4 a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 17.03.2021
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister